

## **Stellvertretung bei Krankheit und Unfall**

**Frage: Die Schulleitung verlangt von uns Lehrpersonen, dass wir bei Abwesenheit oder im Krankheitsfall selber eine Stellvertretung organisieren. Ist das wirklich unsere Aufgabe?**

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

In letzter Zeit wurden wir in einigen Fällen mit dieser Frage konfrontiert, so dass ich die Gelegenheit ergreifen möchte, sie an dieser Stelle zu beantworten: Normalerweise hilft jede Lehrperson auf Wunsch der Schulleitung nach ihren Möglichkeiten mit, eine Stellvertretung zu finden. Dies entspricht der gängigen Praxis in den Schulen.

Häufig ist es so, dass eine Lehrperson bereits früher jemanden als Stellvertretung angefragt hat und diese Vertretung auch bereit ist, wieder einzuspringen, wenn es nötig sein sollte. Hier muss aber die Schulleitung einverstanden sein – der Entscheid liegt bei ihr.

Ausserdem besteht auch die Möglichkeit, intern mit einer Kollegin eine Lösung zu finden. Wichtig bei einer solchen internen Lösung ist, dass die Stellvertretung auch tatsächlich entschädigt wird und es sich nicht um einen Lektionen-Abtausch handelt.

Die Entschädigung kann über die übliche Stellvertretungsentschädigung (Stellvertretungsformular) oder über eine Gutschrift in der individuellen Pensenbuchhaltung abgewickelt werden. Wenn man aber niemanden findet oder gar nicht imstande ist, jemanden zu suchen (je nach gesundheitlicher Situation im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles ist es ja gar nicht möglich, sich um eine Stellvertretung zu kümmern), dann ist die Organisation ganz klar Aufgabe der Schulleitung. Sie hat die Verpflichtung und die Kompetenz der pädagogischen und betrieblichen Führung der Schule und ist damit auch verantwortlich für alles Personelle – das schliesst auch die Organisation von Stellvertretungen ein.

Ich weise an dieser Stelle auf Art. 89 LAV hin (insbesondere lit. a und d):

- 9. Schulleitung und Schuladministration
    - 9.1 Aufgaben und Kompetenzen
- (...)

## **Art. 89 Schulleitung**

1. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens.  
Diese umfasst insbesondere

- a) die Personalführung,
  - b) die pädagogische Leitung,
  - c) die Qualitätsentwicklung  
und -evaluation,
  - d) die Organisation und  
Administration,
  - e) die Informations- und  
Öffentlichkeitsarbeit.
- (...)